

# **BL\_GERICHTE 2017-02-24-stger-3 vom 24. Februar 2017**

BL Gerichte, 2017-02-24, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl\\_gerichte\\_2017-02-24-stger-3](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bl_gerichte_2017-02-24-stger-3)

FR: BL\_GERICHTE 2017-02-24-stger-3 du 24 février 2017

IT: BL\_GERICHTE 2017-02-24-stger-3 del 24 febbraio 2017

## **Regeste**

Einzahlung in ausländische Vorsorgeeinrichtung

## **Erwägungen**

### **E. 1**

Mit Veranlagungsverfügung vom 25. Februar 2016 wurden die Pflichtigen zu einem steuerbaren Einkommen von Fr. 319'200.-- veranlagt und der geltend gemachte Betrag in Höhe von Fr. 4'858.-- an eine deutsche Vorsorgeeinrichtung gestrichen.

### **E. 2**

Mit Schreiben vom 23. März 2016 erhob der Vertreter der Pflichtigen Einsprache u.a. mit den Begehren, die Beiträge der Beschwerdeführerin an das Versorgungswerk der B.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ (Deutschland) im Betrage von Fr. 4'858.-- (€ 4'048.--) seien als Einkaufsbeiträge in die zweite Säule (obligatorische berufliche Altersvorsorge) anzuerkennen und zum Abzug zu- zulassen. Den Abzug der Einkaufsbeiträge in die zweite Säule begründete er im Wesentlichen damit, dass die Pflichtige im Rahmen ihrer humanmedizinischen Tätigkeit im Raume C.\_\_\_\_ obligatorisch beim Versorgungswerk der B.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ vorsorgeversichert worden sei. Ob- wohl sie heute für das D.\_\_\_\_spital in E.\_\_\_\_ arbeite, sei sie bei der genannten Vorsorgeinsti- tion weiterhin freiwillig vorsorgeversichert, was gemäss Versorgungsstatut des Versorgungs- werks der B.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ explizit vorgesehen sei. Gemäss Versicherungsausweis der Basel- landschaftlichen Pensionskasse weise die Pflichtige per 1. Januar 2015 ein Einkaufspotenzial für die Schliessung von Beitragslücken von Fr. 422'838.15 auf. Das Bundesgericht habe bereits früher die laufenden jährlichen Beiträge an ein bereits vorgängig begründetes deutsches Vor- sorgeverhältnis steuerlich zum Abzug zugelassen. Wären die Einkaufsbeiträge infolge ihrer ausländischen Herkunft steuerlich nicht absetzbar, wäre dies eine nicht statthafte, indirekte Dis- kriminierung der Pflichtigen gemäss dem Freizügigkeitsabkommen. Das berechnete Alterskapi- tal in Höhe von rund Fr. 110'000.-- (Fälligkeit der Altersrente: 01.01.2034; monatliche Rente: € 500.--; Umwandlungssatz: 5.8%) liege deutlich unter dem möglichen Einkaufsbetrag gemäss Vorsorgeausweis der Basellandschaftlichen Pensionskasse, womit Raum für eine zur schweize- rischen Altersrente komplementäre deutsche Altersvorsorge gegeben sei. Mit Ergänzung vom

### **E. 6**

Mit Schreiben vom 6. Februar 2017 führte der Vertreter der Pflichtigen aus, dass sich die Steuerverwaltung auf die Entrichtung von ordentlichen Beiträgen in eine Vorsorgeinstitution beziehen würde, obwohl es sich bei den von der Steuerpflichtigen geleisteten Zahlungen um ratenweise, monatlich bezahlte Einkaufsbeiträge handle, was insbesondere auch dadurch ge- stützt werde, dass diese Zahlungen nur dem Alterskapital

zugeschlagen würden. Weiter müsse das allfällig im Ausland vorhandene Altersguthaben an die Deckungslücke in der Schweiz ange- rechnet und bei Einkäufen mitberücksichtigt werden.

#### **E. 7**

a) Ausgangsgemäss sind den Beschwerdeführern nach Art. 144 Abs. 1 DBG keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

b) Nach Art. 144 Abs. 4 DBG i.V.m. Art. 64 Abs. 1 bis 3 des Bundesgesetzes über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (VwVG) kann bei Beschwerden in Steuer- sachen der ganz oder teilweise obsiegenden Partei für den Beizug eines Vertreters eine ange-

Seite 12

messene Parteientschädigung zulasten der Gegenpartei zugesprochen werden. Für das Be- schwerdeverfahren machte der Vertreter gemäss Honorarnote vom 8. Dezember 2016 für den Zeitraum vom 9. April 2016 bis 30. November 2016 einen Zeitaufwand von 7.20 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 260.87 und 20.10 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 130.43 geltend, was inkl. Mehrwertsteuer (MwSt.) in Höhe von Fr. 360.-- eine geltend gemachte Partei- entschädigung von Fr. 4'860.-- ergibt. Gemäss Honorarnote vom 13. Februar 2017 macht der Vertreter für den Zeitraum vom 1. Dezember 2016 bis 13. Februar 2017 einen Zeitaufwand von 0.60 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 217.33 und 3.40 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 108.71 geltend, was inkl. MwSt. in Höhe von Fr. 40.-- eine geltend gemachte Parteient- schädigung von Fr. 540.-- ergibt. Somit macht der Vertreter insgesamt eine Parteientschädi- gung von total Fr. 5'400.-- geltend.

Der gerichtlich anerkannte Steuersatz für Steuerberater und Treuhänder beträgt einheit- lich Fr. 150.-- (vgl. Entscheid des Kantonsgerichts des Kantons Basel-Landschaft vom 17. Juni 2009, abgedruckt in: Basellandschaftliche und Baselstädtische Steuerpraxis [BStPra], Bd. XIX, S. 559 ff.). Demnach ist das geltend gemachte Honorar zu korrigieren und die 7.2 Stunden der Honorarnote vom 8. Dezember 2016 zu einem Stundensatz von Fr. 150.-- festzusetzen, was Fr. 1'080.-- ergibt, sowie die 0.60 Stunden der Honorarnote vom 13. Februar 2017 zu einem Stun- densatz von Fr. 150.-- zuzulassen, was Fr. 90.-- ergibt. Zusammen mit den 20.10 Stunden zu einem Stundensatz von Fr. 130.43 d.h. von Fr. 2'621.70 sowie den 3.40 Stunden zu einem Stundensatz von 108.71 d.h. von Fr. 369.60 resultiert ein Honorar vor Mehrwertsteuer von Fr. 4'161.25. Unter Einbezug der Mehrwertsteuer von 8% in Höhe von Fr. 332.90 beläuft sich die Parteientschädigung somit insgesamt auf Fr. 4'494.20. Diese Parteientschädigung ist auf die beiden Parallelverfahren Staats- und direkte Bundessteuer 2014 aufzuteilen, was für das vorlie- gende Verfahren betreffend direkte Bundessteuer eine Parteientschädigung in Höhe von Fr. 2'247.10 ergibt.

Seite 13

Demgemäss w i r d e r k a n n t :

://: 1. Die Beschwerde wird gutgeheissen.

2. Die Steuerverwaltung wird angewiesen den Betrag von Fr. 4'858.-- an das Versor- gungswerk der B.\_\_\_\_ in C.\_\_\_\_ zum Abzug zuzulassen und demzufolge das steuer- bare Einkommen gemäss Einsprache-Entscheid vom 11. Oktober 2016 von Fr. 311'100.-- um Fr. 4'858.-- auf Fr. 306'242 zu reduzieren.

3. Es werden keine Kosten erhoben. Der bereits bezahlte Kostenvorschuss in Höhe von Fr. 500.-- wird den Beschwerdeführern zurückerstattet.

4. Die Steuerverwaltung hat den Beschwerdeführern eine Parteientschädigung in Höhe von 2'247.10 (inklusive Auslagen und MwSt.) zu bezahlen.

5. Mitteilung an den Vertreter der Beschwerdeführer für sich und zhd. der Beschwerdeführer (2), die eidgenössische Steuerverwaltung, Bern (1) und die Steuerverwaltung des Kantons Basel-Landschaft (3).

Gegen diesen Entscheid wurde am 16. Juni 2017 Beschwerde beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht (Verfahrensnummer 810 17 155) erhoben.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.